

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Malterdingen

Die Gemeinde Malterdingen fördert die Malterdinger Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1. Allgemeine Grundsätze

Gefördert werden auf Antrag Malterdinger Vereine, die sich kulturellen, sportlichen, sozialen und allgemeinbildenden Belangen der Einwohner annehmen. Nicht gefördert werden Vereinigungen mit gewerblichen, privaten und politischen Interessen.

Die Förderungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Malterdingen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

2. Regelförderung

Die Regelförderung beträgt jährlich:

DRK Malterdingen	900,00 Euro
Partnerschaftsverein	2.600,00 Euro
Musikverein	2.400,00 Euro
Freiwillige Feuerwehr	900,00 Euro
Gesangverein	1.100,00 Euro
Gesangverein Klavierunterhaltungskosten	130,00 Euro
Geschichts- und Kulturkreis Malterdingen	300,00 Euro
Landfrauen	300,00 Euro
Kinder- und Jugendarbeit evangelische Kirchengemeinde	500,00 Euro
EC-Jugendarbeit Malterdingen	500,00 Euro
Sportverein	300,00 Euro
Schützenverein	300,00 Euro
Tennisclub	300,00 Euro
= Summe	10.530,00 Euro

3. Jugendförderung

Den Vereinen wird ein Zuschuss von 20,00 Euro je Jugendlichen gewährt. Die Jugend des Musikvereines bekommt 35,00 Euro je Jugendlichen. Es werden nur Jugendliche gefördert, welche ihren Wohnsitz in Malterdingen haben und **aktiv** am Vereinsgeschehen teilnehmen.

Grundlage für die Berechnung der Jugendzuschüsse sind die Vorjahresmeldungen an die Dachverbände. Vereine, die keine Meldungen an Dachverbände abgeben, legen eine Namensliste der Jugendlichen mit Geburtstag und Wohnung vor. Die Meldungen sind bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres vorzulegen.

4. Auszahlungstermin

Die Regelförderung wird zum 30. Juni des Jahres ausbezahlt.

5. Beschaffungen

Neben den o.g. Förderungen können Vereine und Organisationen für Investitionen Zuschüsse beantragen, wenn der Verein nicht in der Lage ist, diese selbst zu finanzieren.

Den Anträgen sind Nachweise über die Finanzsituation des Vereins sowie Kostenvoranschläge bzw. Ausschreibungsunterlagen beizufügen. Die Anträge sind bis spätestens 15. September eines Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr einzureichen.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Er beträgt in der Regel höchstens 1/3 der um Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Eine Förderung bereits eingegangener Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

6. Anlassbezogene Förderung

Für die Teilnahme an Wettbewerben, Konzerten und Ähnlichem können Zuschüsse gewährt werden.

7. Jubiläumsgaben

Werden Vereinsjubiläen im Rahmen von offiziellen Feierlichkeiten begangen, erhalten die Vereine anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährigen usw. Bestehens eine Jubiläumsgabe von 10,00 Euro pro Jahr seit der Gründung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Juni 1996 außer Kraft.

Malterdingen, 30.10.2018

Bußhardt
Bürgermeister